

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der

Hochschule München für angewandte Wissenschaften
Lothstr. 34, 80335 München
vertreten durch den Kanzler Herrn Dr.-Ing. Kai Wülbern

- nachfolgend „Hochschule“ genannt -

und der Studierendenvertretung der Hochschule München vertreten durch

Jule Filipa Klein

- nachfolgend „Nutzer“ genannt -

wird zur Nutzung von Räumlichkeiten im W-Bau, Lothstr.21, 80335 München (nachfolgend als „W-Bau“ bezeichnet“) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Die Hochschule überlässt auf deren Antrag den Verantwortlichen eines studentischen Projektes im W-Bau im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Räume. Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten im W-Bau ist mit Anlagen Bestandteil dieses Vertrages. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

§1 Gegenstand

Die Hochschule überlässt dem Nutzer im W-Bau die nachfolgenden Räume (siehe Grundriss, Anlage 1) ausschließlich für die angegebenen Nutzungsarten:

0.04 – Queer Referat, Besprechungsraum, Büro

Raumnummer und Nutzungsart

0.05 – Queer Referat, Besprechungsraum, Büro

Raumnummer und Nutzungsart

0.06 – Queer Referat, Besprechungsraum, Büro

Raumnummer und Nutzungsart

§ 2 Dauer der Nutzungsüberlassung

Die oben genannten Räume werden dem Nutzer zur Nutzung überlassen. Die überlassenen Räume dürfen ausschließlich durch das Queer Referat des Studierendenparlaments der Hochschule München genutzt werden. Die Nutzungsüberlassung endet, sobald eine Nutzung durch das Queer Referat nicht mehr vorliegt. Das Queer Referat ist verpflichtet, dem Kanzler der Hochschule München und der Abteilung Studium, Bereich Beratung und Immatrikulation der Hochschule München eine Beendigung der Nutzung durch das Queer Referat des Studierendenparlaments der Hochschule München sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Nutzung

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur für den im Nutzungsantrag angegebenen Zweck genutzt werden. Eine Änderung des Zwecks ist, soweit unter Berücksichtigung von § 2 dieser Vereinbarung zulässig, mit dem Gebäudemanagement der Hochschule München abzustimmen.
- (2) Alle Nutzungen und Tätigkeiten in den überlassenen Räumen sind nur unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zulässig. Es ist in Absprache mit dem Sicherheitsingenieur der Hochschule München bis zum 30.11.2016 eine Gefährdungsanalyse zu erstellen.
- (3) Während der Nutzung sind folgende Vorgaben zu beachten:
 - (a) Fluchtwege, z.B. Flure und Treppenhäuser, müssen freigehalten werden.
 - (b) Schäden an Gebäuden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement zu melden (Tel. Nebenstelle: -1315; Email: gebaedemanagement@hm.edu).
 - (c) Außentüren sind außerhalb der Gebäudeöffnungszeiten geschlossen zu halten.
 - (d) Die Reinigung der überlassenen Räume erfolgt durch das Gebäudemanagement, soweit dies aufgrund der Möblierung möglich ist, gegebenenfalls erfolgt eine Rücksprache durch das Gebäudemanagement.
- (4) Grundsätzlich ist es verboten:
 - (a) Die Räume an Dritte zu überlassen;
 - (b) in den Räumen zu rauchen und der Umgang mit offenem Feuer;
 - (c) in den Räumen Alkohol zu konsumieren;
 - (d) Gegenstände außerhalb des überlassenen Raums einzubringen;
 - (e) in den überlassenen Räumen zu übernachten;
 - (f) die überlassenen Räume durch die Fenster zu betreten oder zu verlassen;
 - (g) die Zylinder der Türschlösser auszutauschen.
- (5) Im Übrigen gilt die Hausordnung der Hochschule (Anlage 3).

§ 4 Entgelt

Die Nutzungsüberlassung erfolgt unentgeltlich.

§ 5 Übergabe

- (1) Bei der Übergabe der Räume erstellt die Hochschule ein Übergabeprotokoll. In dem Übergabeprotokoll sind alle in den Räumen bereits vorhandenen Gegenstände zu benennen, ebenso eventuell vorhandene Schäden.
- (2) Alle Schlüssel werden an eine vom Nutzer zu benennende Person übergeben. Anzahl der übergebenen Schlüssel und Name des Empfängers der Schlüssel werden im Übergabeprotokoll vermerkt.

§ 6 Rückgabe

- (1) Nach Beendigung der Nutzungsüberlassung hat der Nutzer die überlassenen Räume besenrein zu hinterlassen.
- (2) Alle nicht in dem Überlassungsprotokoll genannten Gegenstände und Schäden sind spätestens bei der Rückgabe der Räume von dem Nutzer zu beseitigen. Werden vom Nutzer Gegenstände in den Räumen zurückgelassen, so erfolgt die Entsorgung dieser auf Kosten des Nutzers. Vom Nutzer verursachte und nicht beseitigte Schäden werden ebenso auf Kosten des Nutzers von der Hochschule beseitigt.
- (3) Alle an den Nutzer überlassenen Schlüssel sind bei Beendigung der Überlassung zurückzugeben. Ist eine vollzählige Rückgabe nicht möglich, werden auf Kosten des Nutzers alle betroffenen Zylinder, falls notwendig die Zylinder der gesamten Schließanlage, ausgetauscht.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Schäden sowie für Rückgabe der Räume in leerem und gereinigtem Zustand und die Rückgabe der Schlüssel.
- (2) Die Haftung der Hochschule ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für eingebrachte Gegenstände erfolgt nicht, es sei denn die Hochschule handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Nutzungsvereinbarung kann von beiden Vertragsparteien jeweils mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (a) gegen § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 (a) oder Abs. 4 (b) einmalig verstoßen wird,
 - (b) wiederholt gegen § 3 Abs. 3 (a), (b), (c) Abs. 4 (c), (d), (e) und Abs. 4 (g) verstoßen wird;
 - (c) oder der Hochschule von einer höher geordneten Behörde die Überlassung untersagt wird,
 - (d) die Hochschule die überlassenen Räume für ihren eigenen Bedarf benötigt.
- (3) Im Falle einer Kündigung nach Abs. 2 (d) beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Erläuterungen, Zusagen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Abreden gelten nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bei Unwirksamkeit einer der Bestimmungen ist eine dem Sinne und der, sofern vorhanden, wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Bei einer lückenhaften Vertragsausfertigung ist analog zu verfahren.

München, den _____, den _____,

(Kanzler, Dr. Kai Wülbern)

(Studierendenvertretung, Jule Filipa Klein)